

5570

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines
Bundesbeschlusses über die Förderung der gewerblichen
Bürgschaftsgenossenschaften**

(Vom 28. Januar 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einem Beschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zu unterbreiten.

Mit diesem Beschluss sollen nicht neue Massnahmen begründet, sondern lediglich die bisherigen Vorkehren des Bundes zugunsten der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften gesetzlich festgelegt werden, die im Interesse der Förderung und Gesundheit des Kreditwesens im Gewerbe, mit Einschluss des Detailhandels, seit 1932, also schon seit beinahe zwanzig Jahren, getroffen werden. Die gesetzliche Verankerung der bisherigen Hilfeleistung ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften um dauernde Massnahmen im Rahmen einer konstruktiven Gewerbepolitik handelt, die die Unterstützung der Selbsthilfebestrebungen auf dem Boden der Handels- und Gewerbefreiheit in den Mittelpunkt stellt. Gemäss Artikel 31^{bis}, Absatz 2, der Bundesverfassung ist der Bund ausdrücklich befugt, unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft, Massnahmen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe, wie sie hier in Frage stehen, zu treffen.

Der Entwurf zum Bundesbeschluss wurde gemäss Artikel 32, Absätze 2 und 3, der Bundesverfassung den Kantonen und den zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Im grossen und ganzen sind keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben worden. Insbesondere haben die Kantone, die sich wie bisher an der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften beteiligen sollen, die Fortführung der bisherigen Massnahmen

begrüsst. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen sind im wesentlichen lediglich Abänderungsvorschläge zu Artikel 4 des Entwurfs gemacht worden, auf die wir unten noch eingehen werden (Abschnitt III, zu Artikel 4).

I. Wesen und Entwicklung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften

1. Obwohl in der Schweiz die verschiedensten gut ausgebauten Kreditinstitutionen bestehen, worunter auch solche, die vornehmlich den Zwecken des Gewerbes dienen möchten, kann mit diesen Einrichtungen den besonderen Verhältnissen im Gewerbe doch nicht genügend Rechnung getragen werden. Die Kreditbedürfnisse kleiner und mittlerer Betriebe des Gewerbes machen vielmehr neben jenen Kreditinstitutionen noch besondere zusätzliche Einrichtungen notwendig, als welche sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte in immer stärkerem Masse die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften erwiesen haben.

Der Hauptgrund für den besondern Charakter des Kreditproblems im Gewerbe liegt darin, dass die Kreditsuchenden im allgemeinen lediglich Personalsicherheiten stellen können, indem entweder sie selbst als kreditwürdig erachtet werden oder Drittpersonen als Bürgen eintreten. Dagegen sind sie meist nicht in der Lage, die vom Kreditgeber gewünschten Realsicherheiten zu leisten, weil die Arbeitsmittel und die umzuschlagende Ware für diesen Zweck nicht in Betracht fallen, anderes bewegliches Vermögen nicht vorhanden und allfälliger Grundbesitz vielfach schon mit Hypotheken belastet ist. Weil nun aber viele Gewerbetreibende nicht über eine ausreichende Buchführung verfügen und über ihre finanziellen Verhältnisse nicht innert kurzer Zeit eingehend und zuverlässig Auskunft zu geben vermögen, werden sie von den Kreditinstituten vielfach nicht als kreditwürdig angesehen. Sie werden so dazu veranlasst, die fehlende Realsicherheit und ihre eigene ungenügende Personalsicherheit durch ausreichende Personalsicherheiten in der Form von Bürgschaften zu ersetzen, die von solventen Geschäftsleuten oder von ihnen nahestehenden Privatpersonen übernommen werden. Die Bürgschaft ist deshalb im Gewerbe — ähnlich wie in landwirtschaftlichen Verhältnissen — zu einem bevorzugten Mittel der Kreditbeschaffung geworden, das jedoch nicht ungefährlich ist und im Fall sog. Wirtshaus- und Kettenbürgschaften mit einem Schlag zur wirtschaftlichen Vernichtung mehrerer Existenzen führen kann. Angesichts der Gefährlichkeit der Einzelbürgschaft mussten bekanntlich die einschlägigen Vorschriften im schweizerischen Obligationenrecht durch das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1941 über die Revision des Bürgschaftsrechts, das am 1. Juli 1942 in Kraft getreten ist, abgeändert werden. Neben der Erleichterung der Bürgenhaftung und dem Ausbau des Rückgriffrechts zugunsten des Bürgen wurde vor allem die Eingehung von Bürgschaften durch natürliche Personen erschwert.

Zu den verderblichen Folgen, die die Einzelbürgschaft allgemein mit sich bringen kann, kommt im Gewerbe hinzu, dass es mit der Kreditvermittlung allein trotz aller Berufstüchtigkeit und allem Fleiss in den meisten Fällen

keineswegs getan ist. Vielmehr muss ausserdem für eine zweckmässige und fruchtbringende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gesorgt werden. Die Beratung in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die Beurteilung der Lage des Betriebes und der zukünftigen Aussichten sowie gegebenenfalls die Einrichtung und Führung der Buchhaltung sind deshalb für viele Gewerbetreibende ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger als die blossе Kreditvermittlung.

2. Um den angeführten Besonderheiten des gewerblichen Kredites Rechnung zu tragen, wurden die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften geschaffen.

Diese Genossenschaften vermitteln nicht selber Kredite wie die Banken, sondern verbürgen lediglich solche. Bei der Untersuchung des Kreditproblems im Gewerbe, die seit der Gründung der gewerblichen Organisationen im Vordergrund des Interesses stand, hatte sich nach ersten Versuchen bald herausgestellt, dass weder mit einer besondern Gewerbebank noch mit gewerblichen Kreditgenossenschaften — etwa im Sinn der 1907 gegründeten Kreditgenossenschaft des Aargauischen Gewerbeverbandes, die den Erwartungen der Gewerbetreibenden nicht entsprach und 1939 liquidiert werden musste, — befriedigende Ergebnisse zu erzielen sind.

Als allein gangbarer Weg hatte sich vielmehr eine zweckentsprechende Förderung und Fruchtbarmachung des Personalkredites durch das Mittel der genossenschaftlichen Verbürgung erwiesen, die die gefährliche Einzelbürgschaft ablöst. Die Haftung der Genossenschaft bleibt auf das Genossenschaftsvermögen (Anteilscheinkapital und Reserven) beschränkt, ohne die Genossenschafter persönlich in Mitleidenschaft zu ziehen. Ähnliche Überlegungen haben auch auf andern Gebieten zur Ersetzung der Einzelbürgschaft durch die Kollektivbürgschaft geführt. Abgesehen von den Amtsbürgschaftsgenossenschaften, die die ältesten Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz darstellen und sich auf die Verbürgung von Amtskautionen beschränken, sind in diesem Zusammenhang vor allem die landwirtschaftlichen Bürgschaftsgenossenschaften, die sich am ehesten mit den gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vergleichen lassen, und die Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften zu nennen. Die letztgenannten Genossenschaften, die Nachgangshypotheken der Hausbesitzer verbürgen und seit 1944 eine auf zehn Jahre befristete finanzielle Unterstützung des Bundes geniessen ¹⁾, sind auch vielfach zugunsten von Gewerbetreibenden tätig. Durch die erwähnte Revision des Bürgschaftsrechts haben die Bürgschaftsgenossenschaften an Bedeutung noch gewonnen. Die erschwerte Einzelbürgschaft ist zugunsten der Kollektivbürgschaft ganz allgemein in den Hintergrund getreten.

Zur genossenschaftlichen Verbürgung kommt hinzu, dass die Bürgschaftsgenossenschaften überdies den vielfach unkundigen Bürgschaftsnehmern in

¹⁾ Vgl. den Bundesbeschluss vom 28. September 1944 über die Gewährung von Bundesbeiträgen an den zu gründenden Schweizerischen Verband der Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften, A. S. 60, 617.

allen geschäftlichen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen, damit die gewährten Kredite richtig verwendet und in angemessener Weise amortisiert werden können. Die Ursachen der mangelnden Kreditfähigkeit und der vielfach eintretenden Verluste sollen auf diese Weise nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Nötigenfalls ist vor allem die Buchhaltung in Ordnung zu bringen.

Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften dienen insbesondere der Erhaltung und Erweiterung bestehender Betriebe, überdies aber auch der Errichtung neuer lebensfähiger Betriebe. Dazu kommt, in natürlichem Zusammenhang mit der Beratung und Unterstützung der Kreditsuchenden, die Mitwirkung bei der Sanierung und Liquidation von Betrieben. Um ihren vielfgestaltigen Aufgaben gerecht zu werden, insbesondere der über die bloße Verbürgung hinausgehenden Hilfeleistung, haben sich die Bürgschaftsgenossenschaften eigene Buchhaltungsstellen angegliedert oder eine enge Zusammenarbeit mit Buchhaltungsstellen, namentlich solchen von Gewerbeverbänden, hergestellt.

Dank ihrer Organisation und der stets wachsenden Erfahrung können die Bürgschaftsgenossenschaften die Kreditverhältnisse der Bürgschaftsnehmer von vorneherein zuverlässig prüfen, den Schuldner in geeigneter Weise überwachen und schwachen oder ungeschickt geführten Betrieben zu einer gesunden Existenz verhelfen. Im Gegensatz zur weitgehend willkürlichen Kreditvermittlung durch Einzelbürgschaften können die Bürgschaftsgenossenschaften eine Auslese sichern, indem die aussichtsreichen und tüchtigen, jedoch auf Kredithilfe angewiesenen Betriebe gestärkt, nicht lebensfähige Betriebe dagegen, namentlich auch solche berufsuntüchtiger Betriebsinhaber, von der Kreditvermittlung ferngehalten werden. Man hat deshalb gesagt, den gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften obliege eine private Investitionskontrolle, weil sie darüber befänden, wem der verfügbare Kredit zukommen soll, und Kapitalfehlleitungen im Rahmen des Möglichen verhindern. Jedenfalls sollten bloss privatwirtschaftliche Grundsätze hinter volkswirtschaftlichen Erwägungen zurückgestellt werden. Die Bürgschaftsgenossenschaften können so, wenn sie auf der Höhe ihrer Aufgabe sind, wesentlich zur Erhaltung und Entwicklung eines gesunden und lebensfähigen Gewerbestandes beitragen. Nach der ihnen zukommenden Aufgabe dienen sie nicht irgend welchen Sonderinteressen, vielmehr fügen sie sich in grössere gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge ein und entsprechen anerkannten staats- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen.

8. Die besonderen Aufgaben der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften, insbesondere die zuverlässige und fachmännische Prüfung der Kreditgesuche sowie die fortlaufende Betreuung und Beaufsichtigung der Bürgschaftsnehmer, bedingen zeitraubende und kostspielige Vorkehren. Die entstehenden Kosten können, wie sich ohne weiteres ergibt, nicht in vollem Umfang und nicht in allen Fällen von den Kreditsuchenden selber übernommen werden, ohne dass der Kredit untragbar verteuert und die Zweckbestimmung der Bürgschaftsgenossenschaften durchkreuzt würde. Es ist zwar durchaus angebracht, dass die Bürgschaftsnehmer die Arbeiten, die in ihrem Interesse ausgeführt werden

müssen, soweit möglich nach üblichen Ansätzen bezahlen; doch reicht dies nicht aus, um die Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaften ganz zu decken. Ferner müssen in zahlreichen Fällen die Kosten für die Arbeiten der Bürgschaftsgenossenschaften erlassen werden, weil sich die Gesuchsteller in finanziell bedrängter Lage befinden. Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften dürfen deshalb nicht mit gewöhnlichen Kreditinstituten verglichen werden, die nach den üblichen Grundsätzen der Kostendeckung arbeiten können. Aus diesem Grunde werden Bürgschaftsgenossenschaften mit Erwerbzzweck den Aufgaben, die die besondern Verhältnisse im Gewerbe stellen, nicht gerecht.

Da die Bürgschaftsgenossenschaften im Interesse des gesamten Gewerbestandes arbeiten, bedarf es keiner nähern Begründung, dass im Sinn der Selbsthilfebestrebungen des Gewerbes die gewerblichen Verbände den Bürgschaftsgenossenschaften eine namhafte finanzielle Unterstützung zukommen lassen sollten. Ausserdem ist es angezeigt, dass auch die Banken, die den Bürgschaftnehmern die Kredite gegen das übliche Entgelt gewähren und an einer gedeihlichen Entwicklung der Bürgschaftsgenossenschaften interessiert sind, diese insbesondere durch die Zeichnung von Anteilscheinen unterstützen. Andererseits ist es unerlässlich und mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung der Bürgschaftsgenossenschaften gerechtfertigt, dass überdies noch öffentliche Mittel eingesetzt werden, insbesondere um die ungedeckten Verwaltungskosten zu begleichen.

4. Bei der Gründung und allseitigen Ausgestaltung gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften ging die Schweiz führend voran. Ohne brauchbare Vorbilder im Ausland zu Rate ziehen zu können, sind bei uns eigenständige Versuche auf dem Gebiet des gewerblichen Bürgschaftswesens gemacht worden, die trotz anfänglichen Schwierigkeiten von Erfolg gekrönt waren. Die französischen «Sociétés de Caution Mutuelle», die gestützt auf ein Gesetz vom 13. März 1917 geschaffen werden können, haben sich zunächst anscheinend nicht durchgesetzt und offenbar erst im Anschluss an den zweiten Weltkrieg an Bedeutung gewonnen. Ähnliche Bestrebungen in Belgien und vor allem in Holland (mit den im Jahre 1936 gegründeten «borgstellingsfondsen») haben eine unseren gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften verwandte Gestalt erst angenommen, als bei uns die Genossenschaften ihre Tätigkeit schon aufgenommen hatten. Auch wenn mannigfache Unterschiede bestehen — so sind z. B. die holländischen «borgstellingsfondsen» in die rechtliche Form der Stiftung gekleidet —, so beweist immerhin das Bestehen solcher Einrichtungen im Ausland, dass es sich bei den gewerblichen Bürgschaftsinstitutionen um eine den besondern Verhältnissen des Gewerbes angepasste Einrichtung handelt, die einem Bedürfnis entspricht.

Die schweizerischen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften sind alle entstanden bevor das neue Bürgschaftsrecht durch die Erschwerung der Einzelbürgschaft der kollektiven Verbürgung einen grossen Auftrieb gab. Als erste ist im Jahre 1923 die Bürgschaftsgenossenschaft für das Basler Gewerbe entstanden. Im Jahre 1928 folgte die Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft

des Kantonal-st.-gallischen Gewerbeverbandes, die nach einigen Jahren in die Ostschweizerische Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft für Handwerk und Detailhandel in St. Gallen umgewandelt wurde; im Anschluss daran sind in den dreissiger Jahren eine ganze Reihe von Genossenschaften gegründet worden, worunter als letzte die Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes im Jahre 1940. Insgesamt sind es zehn Genossenschaften, die alle im Schweizerischen Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zusammengeschlossen sind, der im Jahre 1935 unter tatkräftiger Mitwirkung der Bundesbehörden gebildet wurde, um die gemeinsamen Belange besser vertreten zu können und namentlich um die Bundesbeiträge an die einzelnen Genossenschaften zu vermitteln. Im Jahre 1941 wurde der Verband mit der Durchführung der kriegsbedingten Gewerbehilfe beauftragt, von der unten (Abschnitt II) noch kurz die Rede sein wird. Neben dem dem Verband angeschlossenen Bürgschaftsgenossenschaften ist ausserdem die SAFFA, die Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizerfrauen, zu erwähnen, die sich weitgehend gleiche Aufgaben stellt wie die übrigen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften und im Jahre 1931 von 29 gemeinnützigen Frauenverbänden gegründet wurde, wobei ihr aus dem Reingewinn der 1. Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit, SAFFA, ein Stammkapital von Fr. 300 000 überwiesen werden konnte.

Während die Ostschweizerische Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft in St. Gallen ihr Tätigkeitsgebiet auf 13 Kantone erstreckt, bezieht sich die Tätigkeit der übrigen dem Verband angeschlossenen Genossenschaften grösstenteils nur auf das Gebiet eines Kantons. Die SAFFA allein ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig. Die dem Schweizerischen Verband angeschlossenen Genossenschaften sind mit Absicht regional, nicht nach Berufszweigen aufgebaut, um innerhalb der einzelnen Genossenschaften die von Beruf zu Beruf verschiedenen Risiken auszugleichen und um nicht einen allzu grossen Apparat schaffen zu müssen, was bei gesamtschweizerischen Genossenschaften für die einzelnen Berufe notwendig gewesen wäre. Diese Regelung, die z. B. von der Organisation der französischen Sociétés de Caution Mutuelle auf der Grundlage von Berufsverbänden abweicht, hat sich bewährt.

Mitglieder der Genossenschaften sind vor allem Gewerbeverbände und Banken sowie Angehörige des Gewerbes.

5. Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, die ihnen zugedachte Aufgabe im Interesse des Gewerbes zu erfüllen. Hierüber geben die nachstehenden Angaben Aufschluss, wobei wir die dem Verband angeschlossenen Genossenschaften und die SAFFA gesondert betrachten.

Der Mitgliederbestand der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften hat sich seit dem Jahre 1935 von 2426 auf 4558 Mitglieder im Jahre 1947 beinahe verdoppelt (über die Zunahme im Verlauf der Jahre und die Zusammensetzung der Mitglieder vgl. Tabelle I im Anhang).

Auch die Zahl der behandelten und bewilligten Gesuche hat im Lauf der Jahre stark zugenommen. Während im Jahre 1937 — für die früheren Jahre

fehlen jährliche Angaben — 562 Gesuche eingereicht wurden, waren es im Jahre 1947 1956 Gesuche. Dass sich dagegen die bewilligten Gesuche von 239 im Jahre 1937 nicht wie die eingereichten Gesuche beinahe vervierfacht, sondern mit 688 Bewilligungen nicht einmal verdreifacht haben, beweist die vorsichtige Politik der Bürgschaftsgenossenschaften, der es zu verdanken ist, dass bisher nur geringe Verluste eingetreten sind. Seit dem Bestehen des Schweizerischen Verbandes beträgt der durchschnittliche Anteil der bewilligten Gesuche an den eingereichten, bezogen auf den Kapitalbetrag, lediglich 35,2% (vgl. im übrigen Tabelle II im Anhang).

Am besten dokumentieren die Zahlen über den Bürgschaftsbestand, welchen Aufschwung die Bürgschaftsgenossenschaften seit ihrem Bestehen genommen haben. Der Bürgschaftsbestand 1935/36 betrug Fr. 1 110 927 und ist bis Ende 1947 auf Fr. 12 578 237 angestiegen (vgl. Tabelle III im Anhang).

Mit dieser Zunahme der Bürgschaftsverpflichtungen hat die Entwicklung des Vermögens der Genossenschaften durchaus Schritt gehalten, wenn man das nicht unerhebliche Anfangsvermögen in Rechnung stellt. Im Jahre 1936 betragen das gezeichnete Kapital, das nach den Statuten des Verbandes zu nicht mehr als 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst werden darf, und die Reserven der Genossenschaften zusammen Fr. 1 135 842 und im Jahre 1947 Fr. 3 611 333. Der Hauptanteil am gezeichneten Genossenschaftskapital kommt den Banken, insbesondere den Kantonalbanken zu, die nach anfänglichen Bedenken den Wert und die Bedeutung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften voll anerkannt haben und sich auch bereit fanden, den Schuldnern, die eine genossenschaftliche Bürgschaft beibringen, mit Rücksicht auf die minimalen Risiken und den geringen Arbeitsaufwand vorteilhafte Zins- und Kommissionssätze zu gewähren. Ende 1947 betrug die Beteiligung der Banken 47%. Ihnen stehen am nächsten die Gewerbetreibenden und deren Lieferanten mit 20,5%, während der Anteil der Berufsverbände und Einkaufsgenossenschaften 13,4% und derjenige der Gewerbevereine und Handelskammern 9,9% ausmacht. Der verbleibende Rest verteilt sich auf die Kantone (8,7%), die Gemeinden (0,3%) und diverse Geldgeber (0,2%).

Das Anteilscheinkapital und die Reserven der Genossenschaften stellen ein vorläufig ausreichendes Deckungskapital dar. Die Deckung würde bei den meisten Genossenschaften selbst bei geradezu katastrophalen Verlusten genügen (vgl. Tabelle IV im Anhang). Bei der gegenwärtigen Aufteilung der Haftung zwischen den Genossenschaften und dem Bund, wonach die Genossenschaften zur Hauptsache nur für einen Viertel des Risikos aufzukommen haben, ist es im grossen und ganzen nicht von besonderer Dringlichkeit, in erster Linie das Anteilscheinkapital und die Reserven der einzelnen Genossenschaften zu vermehren. Vielmehr wäre es eher zu empfehlen, weitere verfügbare Mittel für die laufenden Aufwendungen zu verwenden, damit die hierfür einzusetzenden öffentlichen Mittel geschont werden könnten.

Besonders aufschlussreich sind schliesslich die geringen Kapitalverluste. Sie betragen, bezogen auf den Gesamtbetrag der bisher eingegangenen Bürgschaften, seit Beginn der Unterstützung der Genossenschaften bis Ende 1947¹⁾ 2,1% im Fall der gewöhnlichen Bürgschaften und 3,3% im Fall der Bürgschaften mit erhöhtem Risiko. Bei der Kriegsgewerbehilfe, die sich freilich über eine kürzere Zeitspanne erstreckt und deshalb keine zuverlässigen Schlüsse erlaubt, machen die Verluste 2,9% der verbürgten Summen aus. Wie sich die Verhältnisse im Fall einer Krise gestalten werden, bleibt abzuwarten.

Die SAFFA hat sich ähnlich günstig entwickelt. Zu den 29 Gründerverbänden sind im Laufe der Zeit eine Reihe weiterer Verbände und zahlreiche Einzelmitglieder hinzugekommen, so dass die Genossenschaft heute 606 Mitglieder zählt (wovon 528 natürliche und 78 juristische Personen). Dagegen ist die Zahl der bewilligten Gesuche, die durchschnittlich ca. 25% der behandelten Fälle ausmachen, während der ganzen Zeit ziemlich stationär geblieben. Im Geschäftsjahr 1932/33 waren es 47 Bewilligungen, und nach einem vorübergehenden Rückgang auf 32 und 31 Gesuche (1934/35 und 1939/40) betrug die Zahl der bewilligten Gesuche im Jahre 1946/47 51 und im Jahr 1947/48 49. Der Bürgschaftsbestand belief sich Ende des Jahres 1947/48 auf Fr. 586 127 (vgl. Tabelle V im Anhang). Der Verlustanteil an den bisher eingegangenen Bürgschaften betrug am 30. Juni 1948 5,4%. Die bei der SAFFA gegebenen besonders Verhältnisse bringen es mit sich, dass die Tätigkeit dieser Genossenschaft von Anfang an ein Geschäftsvolumen aufwies, das sich in der Folge nicht wesentlich veränderte. Zum oben erwähnten Stammkapital der SAFFA von Fr. 300 000 kamen schon bei der Gründung weitere Mittel in Form von Anteilscheinen und Reserven, was ein Gesamtkapital von Fr. 405 765 ergab. Dieses Kapital konnte jedoch wegen besonderer Umstände nicht in gleichem Umfang wie die Kapitalien der übrigen Genossenschaften geäufnet werden, weil im Zusammenhang mit der Anpassung an das neue Genossenschaftsrecht anfangs 1943 ein Teil des Stammkapitals im Betrag von Fr. 150 000 an einzelne Gründervereine zurückerstattet wurde. Trotzdem betrug das Gesamtkapital am Ende des Geschäftsjahres 1947/48 immerhin Fr. 498 500, weil seit der Gründung das Anteilscheinkapital von Fr. 85 800 auf Fr. 188 600 und die Reserven von Fr. 19 965 auf Fr. 150 000 erhöht wurden (vgl. im übrigen Tabelle V).

II. Bisherige Massnahmen

1. Die gewerblichen Bürgschafts-genossenschaften hätten die skizzierten beachtlichen Leistungen nicht vollbringen können, wenn sie nicht schon früh mit öffentlichen Mitteln, insbesondere seitens des Bundes, gefördert worden wären. Namentlich nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise anfangs der dreissiger Jahre machte sich das Bedürfnis nach einer Hilfeleistung zugunsten der gewerblichen Bürgschafts-genossenschaften besonders bemerkbar, als diese neben dem eigentlichen Bürgschaftsgeschäft in vermehrtem Mass eine treu-

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Wiedereingänge 1935/47.

händerische Tätigkeit zu entfalten hatten, um Gewerbetreibenden beizustehen, die ohne eigenes Verschulden Opfer der Krise geworden waren. Der Schweizerische Gewerbeverband wandte sich deshalb schon 1931 an die Bundesbehörden um Unterstützung für seine Bürgerschaftsgenossenschaften und Beratungs- und Buchhaltungsstellen. Dieses Begehren wurde unterstützt durch eine Motion Schirmer, die am 15. Juni 1932 vom Nationalrat als Postulat angenommen wurde.

Der Bundesrat verschloss sich diesem Hilferuf nicht und bewilligte dem Schweizerischen Gewerbeverband am 12. September 1932 drei Jahresbeiträge von je Fr. 70 000, von denen je Fr. 50 000 zur Deckung allfälliger Bürgerschaftsverluste bestimmt waren, während der Rest für den Ausbau der Gewerbestatistik und für Untersuchungen von finanzschwachen Gewerbebetrieben dienen sollte. Diese Beiträge wurden von den eidgenössischen Räten als Nachtragskredite für die Jahre 1932 und 1933 gutgeheissen und für das Jahr 1934 in den Voranschlag aufgenommen.

Ferner wurde der SAFFA aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge erstmals für das Geschäftsjahr 1934/35 ein Bundesbeitrag von Fr. 5000 bewilligt.

2. Diese erste Hilfeleistung des Bundes war als vorübergehende Massnahme gedacht. Als sich jedoch die Krise verschärfte und die bewilligten Kredite ihrer Erschöpfung entgegengingen, drängte sich eine Weiterführung der begonnenen Hilfsaktion auf. In seiner Botschaft vom 9. Oktober 1934 über Arbeitsbeschaffung und andere Krisenmassnahmen ¹⁾ führte der Bundesrat aus, es dürfe bei allen Hilfsmassnahmen zugunsten der Unselbständigerwerbenden nicht übersehen werden, dass die Arbeits- und Erwerbslosigkeit noch häufig dadurch vermehrt werde, dass Handwerker und Handelstreibende den wirtschaftlichen Erschütterungen der Krise nicht gewachsen seien, mit ihren Geschäften in Not geraten, sie verkleinern, wenn nicht ganz aufgeben müssen und samt ihren Arbeitern und Lehrlingen den Arbeitsmarkt belasten ²⁾.

In den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1934 ³⁾ wurde deshalb ein besonderer Artikel über die Unterstützung von gewerblichen Bürgerschaftsgenossenschaften aufgenommen, wonach Beiträge an solche Genossenschaften und ähnliche Einrichtungen ausgerichtet werden konnten.

Auf Grund dieses Bundesbeschlusses stand dem Bundesrat in den Jahren 1935 und 1936 für die Unterstützung der gewerblichen Bürgerschaftsgenossenschaften, Buchhaltungsstellen und ähnlichen Einrichtungen ein Kredit von je Fr. 500 000 zur Verfügung, der jedoch nur zum Teil benützt wurde. Der Bundesrat beschloss deshalb am 5. Februar 1937 die für die gewerbliche Hilfsaktion zur Verfügung gestellten, aber nicht beanspruchten Mittel in einen «Eidgenössischen Fonds zur Unterstützung von Hilfseinrichtungen im Gewerbe» einzulegen. Aus diesem Fonds sollten einerseits die Mittel für die Auszahlung der

¹⁾ Bbl. 1934, III, 373.

²⁾ a. a. O., 403.

³⁾ A. S. 50, 1407.

laufenden Beiträge an die Verwaltungskosten und Treuhänderarbeiten entnommen werden; andererseits sollte er als Reserve dienen für die Deckung später eintretender Verluste aus Bürgschaftsverpflichtungen. Aus diesem Fonds wurden in der Folge Beiträge ausgerichtet an den 1935 gegründeten Schweizerischen Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zuhanden der ihm angeschlossenen Genossenschaften, ferner an das Hilfswerk des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins für alte Angestellte und an die SAFFA.

Durch den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936¹⁾ über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung wurde der Bundesrat erneut zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen ermächtigt, wobei für die Jahre 1937 und 1938 wiederum Kredite von Fr. 500 000 eröffnet wurden, die dem erwähnten Fonds zugeführt wurden.

Eine neue Einlage in den Fonds im Betrage von 1 Million Franken erfolgte auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 betreffend den weitem Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit²⁾.

3. Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges traf den gewerblichen Mittelstand stärker als der Weltkrieg 1914, da die Reserven durch die lange, dem Krieg vorausgegangene Wirtschaftskrise weitgehend aufgezehrt waren. Es erwies sich deshalb als notwendig, eine besondere Hilfsaktion durchzuführen für Betriebe des Gewerbes, die infolge der Mobilmachung unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten waren. Mit dieser Aufgabe wurde der Schweizerische Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften durch Bundesratsbeschluss vom 12. April 1940³⁾ beauftragt. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden ebenfalls dem Fonds für die Unterstützung von Hilfseinrichtungen im Gewerbe entnommen. Als in der Folge die sog. «Gewerbhilfe» durch den Bundesratsbeschluss vom 13. September 1941 erweitert wurde⁴⁾, erwies es sich als notwendig, dem Fonds neue Mittel zuzuführen. Der Bundesrat beschloss deshalb gleichzeitig, weitere 1,2 Millionen Franken zuzuweisen, die zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität gingen. Dem Fonds sind bisher insgesamt 3,2 Millionen Franken zugeflossen.

Den im Schweizerischen Verband zusammengeschlossenen Bürgschaftsgenossenschaften sind in den Jahren 1935/36 bis 1947 von Seiten des Bundes rund 2 Millionen Franken zugeführt worden, während sich die Zuwendungen der Kantone (ohne die Zeichnung von Anteilscheinen und ohne freiwillige Beiträge für allgemeine Zwecke, die teilweise namhafte Summen ausmachen) in der gleichen Zeit auf Fr. 874 584.95 belaufen (vgl. Tabelle VI im Anhang). Die Bundesbeiträge fanden für folgende Zwecke Verwendung:

¹⁾ A. S. 52, 1046.

²⁾ A. S. 55, 568.

³⁾ A. S. 56, 356.

⁴⁾ A. S. 57, 1024.

Verwaltungskosten	Fr. 689 573.89
Treuhandarbeiten	» 868 457.55
Bürgschaftsverluste	» 399 573.54
Verschiedenes	» 10 581.45
(insbesondere Gründungskosten)	

Fr. 1 968 186.48

In ähnlicher Weise ist auch die SAFFA weiterhin unterstützt worden. Nach dem ersten Beitrag von Fr. 5000 für das Geschäftsjahr 1934/35 erhielt sie jährlich einen Pauschalbeitrag von Fr. 30 000, der der Reservenbildung, der Deckung der eingetretenen Verluste und eines Teils der Verwaltungskosten diente. Vom Geschäftsjahr 1945/46 hinweg wurde die Beitragsleistung nach den Berechnungsgrundlagen festgesetzt, die für die dem Verband angeschlossenen Genossenschaften gelten. Gestützt darauf wurden folgende Beiträge ausgerichtet: für das Jahr 1945/46 Fr. 15 228.70, für 1946/47 Fr. 13 401.50 und für 1947/48 Fr. 11 433.20. Insgesamt hat die SAFFA bis jetzt Fr. 345 062.40 erhalten.

Somit sind für das gewerbliche Bürgschaftswesen im ganzen bisher nahezu 2,5 Millionen Franken aufgewendet worden.

4. Der Bestand des Fonds betrug am 31. Dezember 1947 Fr. 948 572.50. Inzwischen sind im Laufe des Jahres 1948 weitere Aufwendungen zu Lasten des Fonds gemacht worden. Andererseits sind durch den Bundesbeschluss vom 24. März 1947 über die Errichtung von besondern Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung¹⁾ 6 Millionen Franken zur Unterstützung von Hilfseinrichtungen im Gewerbe reserviert worden, die dem Fonds zugewiesen wurden. Da über diese Mittel nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung verfügt werden darf, sind durch den Bundesbeschluss vom 24. September 1948 über den Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen die Verwendungszwecke für die 6 Millionen Franken festgelegt worden. Dabei wurden 3 1/2 Millionen Franken für die Zwecke der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ausgeschieden. Am 31. Dezember 1948 betrug der Bestand des Fonds Fr. 6 742 926.28 (zuzüglich die Zinsen für das Jahr 1948, da die zugewiesenen 6 Millionen Franken zu 3% verzinst werden).

III. Bemerkungen zum Beschlussesentwurf

Die erwähnten dringlichen Bundesbeschlüsse aus den Jahren 1934 und 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, auf die sich die ersten Förderungsmassnahmen zugunsten der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften stützen, sind ausser Kraft getreten, so dass heute diese Massnahmen der gesetzlichen Regelung entbehren. Die gegenwärtige Ordnung beruht ausschliesslich auf statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Schweizerischen Verbandes und der SAFFA, die vom eidgenössischen Volks-

¹⁾ A. S. 63, 228.

wirtschaftsdepartement genehmigt worden sind, sowie auf verwaltungs-internen Vorschriften, die die Inanspruchnahme des Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen regeln. Dieser Zustand ist aus verschiedenen Gründen nicht befriedigend.

Obwohl die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zunächst im Gefolge der Weltwirtschaftskrise und im Zusammenhang mit den übrigen Vorkehrungen zur Arbeitsbeschaffung und zur Milderung der Krisenauswirkungen in den dreissiger Jahren notwendig wurde, handelt es sich um eine dauernde Massnahme der staatlichen Gewerbepolitik. Diese Massnahme drängt sich gerade dann auf, wenn seitens des Bundes in Übereinstimmung mit den Intentionen der gewerblichen Organisationen das Hauptgewicht auf die Selbsthilfe des Gewerbes gelegt und dem Staat lediglich die Aufgabe einer Stützung dieser Selbsthilfebestrebungen zugedacht wird. Über aber die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften mit Unterstützung des Bundes eine notwendige Funktion im Rahmen der Gewerbepolitik aus, so sollte die bisherige provisorische Regelung durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden. Da die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in die zwanziger und dreissiger Jahre zurückreichen, kann man sich heute über die Notwendigkeit und die nähere Ausgestaltung der Bundeshilfe in ausreichendem Masse Rechenschaft geben.

Eine gesetzliche Regelung ist im übrigen auch deshalb erforderlich, weil im Rahmen der Bundesfinanzreform die Beiträge des Bundes nur noch auf Grund von Bundesgesetzen oder Bundesbeschlüssen, nicht aber — wie bisher — durch den Voranschlag allein begründet werden können. Die Beitragszwecke, die Voraussetzungen und die Höhe der Bundesbeiträge sollen in diesen Erlassen umschrieben werden. Schliesslich soll die Bundesfinanzreform die Anpassung der Beitragsleistungen an die Finanzkraft der Kantone bringen.

Die Regelung, für die der vorgelegte Bundesbeschluss die Grundlinien zieht, entspricht im wesentlichen der bisherigen Ordnung. Neu ist vor allem die in Aussicht genommene Herabsetzung der Aufwendungen für das gewerbliche Bürgschaftswesen. Dabei sind die Bestimmungen so gefasst, dass später eine weitere Herabsetzung der Bundesbeiträge im Zusammenhang mit einer fortschreitenden Verselbständigung der Bürgschaftsgenossenschaften ohne Änderung des Beschlusses möglich wäre. Wir sind zwar der Auffassung, dass der Bund den gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften auch weiterhin zur Seite stehen und nichts unternehmen sollte, das die Erfüllung ihrer Aufgaben verunmöglichen oder wesentlich beeinträchtigen würde. Andererseits ist es aber unerlässlich, dass die Bundesbeiträge an die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften, gleich wie andere Aufwendungen des Bundes, den Notwendigkeiten der Ausgabenbeschränkung angepasst werden. Auch ist es erwünscht, dass der von den beteiligten Kreisen mit Recht angerufene Selbsthilfecharakter der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ebenfalls in der Aufbringung der Mittel immer mehr in Erscheinung tritt.

Zu Artikel 1: Grundsatz

In *Absatz 1* wird der Grundsatz aufgestellt und die Massnahme in den grösseren Zusammenhang des allgemeinen Kreditproblems im Gewerbe und im Detailhandel gerückt. Durch die Ausrichtung von Beiträgen an die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften soll dank der besondern Stellung und Funktion der Bürgschaftsgenossenschaften ganz allgemein die Vermittlung von Darlehen und Krediten im Gewerbe, mit Einschluss des Detailhandels, gefördert werden.

Absatz 2 umschreibt die Anforderungen an die beitragsberechtigten Genossenschaften. In erster Linie muss es sich um gemeinnützige Genossenschaften handeln, worunter zu verstehen ist, dass die Genossenschaften keine Erwerbsabsicht verfolgen dürfen. Ferner sollen die Genossenschaften den Gewerbetreibenden aller Berufsweige offenstehen. Damit wird der bisherige regionale und zwischenberufliche Charakter der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften bestätigt. Auf bestimmte Berufsweige beschränkte Genossenschaften, die mannigfache Nachteile mit sich führen würden, kommen nicht in Betracht. Des weitern wird verlangt, dass die Genossenschaften über einen rationellen Betrieb verfügen, weil sonst die öffentlichen Gelder unzweckmässig verwendet würden. Schliesslich müssen die Genossenschaften für eine sachgemässe und den allgemeinen Interessen entsprechende Geschäftsführung Gewähr bieten. Die Genossenschaften sollen die ihnen unterbreiteten Einzelgesuche sorgfältig abklären und bei der Abwicklung der einzelnen Geschäfte die nötige Sorgfalt anwenden. Ausserdem ist damit insbesondere auch die oben dargelegte Verbindung des blossen Bürgschaftsgeschäftes mit der Betreuung der Bürgschaftsnehmer gemeint, die für die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften so charakteristisch ist.

In *Absatz 3* werden die zwei Arten von Beiträgen unterschieden, die den Bürgschaftsgenossenschaften gewährt werden. Im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung fallen nur noch Beiträge an die Verwaltungskosten und an die Bürgschaftsverluste in Betracht. Dagegen soll von einem besondern Beitrag an die Kosten für Buchhaltungs- und Treuhandarbeiten der Genossenschaften nicht mehr die Rede sein. Diese Kosten sollen nämlich in Zukunft durch Vereinfachungen in der Prüfung der Gesuche erheblich herabgesetzt werden. Es ist vorgesehen, nicht mehr alle Gesuche schon zu Beginn eingehend zu prüfen, vielmehr sollen von vorneherein diejenigen Gesuche ausgeschieden werden, die sich nach summarischer Prüfung als unbegründet erweisen. Die Kosten für Buchhaltungs- und Treuhandarbeiten, die erlassen werden müssen, werden, wenn der Gesuchsteller dafür nicht aufkommen kann, inskünftig als Verwaltungskosten vergütet. Nach der gegenwärtigen Regelung übernimmt der Bund diese Kosten für die normale Tätigkeit der Genossenschaften in vollem Umfang, während bei der Kriegsgewerbekasse 80% der Kosten auf den Bund und 20% auf die Kantone entfallen.

Zu Art. 2: Verwaltungskostenbeitrag

Absatz 1 umschreibt die Verwaltungskosten und setzt die Höhe des Beitrages an diese Kosten fest.

Die Verwaltungskosten fallen für die Leistung eines Beitrages nur in Betracht, soweit es sich um anrechenbare Kosten handelt, die durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt sind. Was unter den anrechenbaren Kosten und den ordentlichen Einnahmen zu verstehen ist, wird in der Ausführungsverordnung im einzelnen festzulegen sein, wobei man sich an die entsprechenden Vorschriften der Kriegsgewerbepflicht anlehnen kann. Im Entwurf wird als oberster Grundsatz der Anrechenbarkeit lediglich festgelegt, dass es sich jedenfalls nur um diejenigen ungedeckten Aufwendungen handeln kann, «die zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaften unerlässlich sind».

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages soll grundsätzlich bis zur Hälfte der ungedeckten anrechenbaren Kosten betragen können. Die Übernahme der Hälfte der Kosten durch den Bund stellt also das Maximum dar. Immerhin wird es einstweilen notwendig sein, in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Regelung in den Ausführungsvorschriften bis auf weiteres den Höchstansatz vorzusehen, wobei wir jedoch hoffen, dass auch für die Verwaltungskosten später Mittel der beteiligten Kreise zur Verfügung gestellt werden, die eine Herabsetzung des Verwaltungskostenanteils des Bundes ermöglichen.

Die Umschreibung der anrechenbaren Verwaltungskosten und die prozentuale Begrenzung des Bundesbeitrages an diese Kosten genügen für sich allein noch nicht. Es ist überdies dafür zu sorgen, dass der Verwaltungskostenbeitrag in einem vernünftigen Verhältnis zur Aufgabe der Bürgschaftsgenossenschaften steht. Mit allzu hohen Kosten arbeitende Genossenschaften können nicht mehr einen Bundesbeitrag in der bisherigen Höhe erhalten, sondern sie müssen sich durch neue Massnahmen zu behelfen suchen, um die nicht anerkannten Mehrkosten zu decken oder — was noch besser wäre — auszuschalten. Da das gewerbliche Bürgschaftswesen immer noch im Ausbau begriffen ist, kann für die Beiträge des Bundes keine absolute Höchstgrenze festgesetzt werden. Vielmehr ist eine proportionale Grenze angezeigt, die die Entwicklung der Bürgschaftsgenossenschaften bei verhältnismässig gleicher Beteiligung des Bundes im bisherigen Umfang ermöglicht. In diesem Sinn wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass der Verwaltungskostenbeitrag in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsbestand stehen soll, wobei es Sache der Ausführungsvorschriften ist, das angemessene Verhältnis zu bestimmen.

Gemäss *Absatz 2* ist der Bundesbeitrag wie bisher an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone einen mindestens gleich hohen Beitrag ausrichten (über die bisherigen Beiträge der Kantone vgl. Tabelle VI im Anhang). Für Genossenschaften, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der ganzen Schweiz erstreckt, was allein bei der SAFFA zutrifft, sollen hinsichtlich derjenigen Kantone Ausnahmen zugelassen werden, in denen die Genossenschaft nur in geringem Umfang tätig

ist. Es ist Sache der einzelnen Genossenschaften, die entsprechenden kantonalen Beiträge zu erwirken. Erstreckt sich die Tätigkeit der Genossenschaften auf das Gebiet mehrerer Kantone, was insbesondere bei der Ostschweizerischen Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft für Handwerk und Detailhandel und bei der SAFFA der Fall ist, so sind die kantonalen Beiträge zur Hälfte nach der Zahl der eingegangenen Gesuche und zur Hälfte nach dem Betrag der verbürgten Darlehen zu berechnen. Diese in die Ausführungsverordnung aufzunehmende Vorschrift entspricht der Bestimmung von Artikel 7, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 13. September 1941 über die Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (Kriegsgewerbehilfe).

Da es sich um einen Subventionserlass handelt, werden die Kantone nicht zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Vielmehr ist es ihnen anheimgestellt, ob sie sich an der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften beteiligen wollen. Wir geben immerhin der Hoffnung Ausdruck, dass die Kantone wie bisher den gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ihre Hilfe angedeihen lassen, damit diese ihre für das kantonale Gewerbe erspriesliche Tätigkeit weiterführen können und auch die Beiträge des Bundes erhalten.

Zu Artikel 3: Teilweise Übernahme von Bürgschaftsverlusten

Nach den reglementarischen Bestimmungen des Schweizerischen Verbandes vom 20. Januar 1944 übernimmt der Bund gegenwärtig bei gewöhnlichen Bürgschaften 75% und bei Bürgschaften mit erhöhtem Risiko 90% der eingetretenen Verluste. Nach dem früheren Reglement vom 3. Mai 1940 betrug diese Anteile 80% und 100%. Bei der Kriegsgewerbehilfe übernahm der Bund 66 $\frac{2}{3}$ % und 80%, während der Rest durch die Kantone gedeckt wurde. Für die noch nicht endgültig erledigten Fälle sind diese Ansätze weiterhin massgebend. In Anlehnung an die Ansätze des Verbandes werden die effektiven Verluste der SAFFA jeweils zu 80% vergütet.

Die Bestimmung von *Absatz 1* geht von den Ansätzen des neuen Reglementes des Verbandes aus. Doch werden, ähnlich wie bei der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages, die gegenwärtigen Ansätze von 75% und von 90% als Maxima vorgesehen, die in Zukunft unterschritten werden können. Auch hier sollen in den Ausführungsvorschriften zunächst bis auf weiteres die Höchstansätze als anwendbar erklärt werden.

Dagegen möchten wir davon absehen, dass auch die Kantone einen Beitrag an die Bürgschaftsverluste leisten müssen. Damit kann eine wesentliche administrative Vereinfachung erzielt werden, weil anzunehmen ist, dass die Kantone unter diesen Umständen darauf verzichten, wie bisher die einzelnen Bürgschaftsgesuche ihrerseits zu prüfen, nachdem sie von der Genossenschaft geprüft worden sind.

Ob sich die Kapitalverluste im oben angeführten bisherigen geringen Umfang halten (Abschnitt I, Ziffer 5), hängt nicht zuletzt von der Befolgung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen und der

zumutbaren Sorgfalt seitens der Genossenschaften ab. Aus diesem Grund wird in *Absatz 2* ausdrücklich festgehalten, dass eingetretene Verluste nur unter dieser Voraussetzung durch den Bund gedeckt werden.

Zu Artikel 4: Verfügbare Mittel

Durch den Bundesbeschluss vom 24. September 1948 über den Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen ist für die Zwecke der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ein Betrag von 3 ½ Millionen Franken zur Verfügung gestellt worden. Da die zu Lasten des Fonds zu deckenden Aufwendungen, wie dies die eidgenössischen Räte wiederholt verlangt haben, nicht direkt verausgabt werden dürfen, sondern im universellen Budget des Bundes eingestellt werden müssen, wird in *Absatz 1* zunächst bestimmt, dass für alle Beiträge an die Genossenschaften jeweils ein Kredit im Voranschlag vorgesehen wird.

Entsprechend dem Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 24. September 1948 über den Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen wird in *Absatz 2* vorgesehen, dass die 3 ½ Millionen Franken zur teilweisen Deckung der Ausgaben verwendet werden, wobei lediglich von den Zinsen gesprochen wird, da nach dem erwähnten Beschluss grundsätzlich nur die Fondszinsen beansprucht werden sollen. Zum vorgesehenen Ansatz von 3 % ergeben diese Zinsen 105 000 Franken, während sich die Beiträge an die Bürgschaftsgenossenschaften, die Vergütungen an ihre Verluste inbegriffen, gegenwärtig (für 1947) auf ca. 250 000 Franken belaufen. Demzufolge würden die Ausgaben des Bundes nach der vorgesehenen Regelung und bei den heutigen Verhältnissen zu ca. 40 % durch die Fondszinsen gedeckt.

Da in Artikel 2, 2. Satz, des Bundesbeschlusses vom 12. September 1948 die «ausnahmsweise» Inanspruchnahme des Fondskapitals für «allfällige Bürgschaftsverluste» vorbehalten blieb, wird in *Absatz 3* (1. Satz) bestimmt, dass das Kapital nur in Anspruch genommen werden darf, falls die Bürgschaftsverluste eines Jahres den Zinsertrag dieses Jahres übersteigen.

In der Fassung des Beschlussesentwurfes, die den Kantonen und den zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, war keine Bestimmung über die Äufnung des Kapitals enthalten. Den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Baselstadt und Waadt gab diese Regelung zu keinen Einwendungen Anlass, während die andern Kantone wie auch der Schweizerische Gewerbeverband und der Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vorgeschlagen haben, das Fondskapital sei im Hinblick auf allfällige ausserordentliche Verluste in der Zukunft nach Möglichkeit zu äufnen. Von den Kantonen, die die Zinsen zum Kapital schlagen möchten, würden es verschiedene für richtig erachten, das Kapital ganz für die Verlustdeckung zu reservieren. Auch einige Verbände hielten dies für angezeigt, in der Meinung allerdings, dass sich der Bund als solcher in diesem Fall von der Verlustdeckung zurückziehe.

Mit Rücksicht auf die angeführten Vorschläge haben wir in *Absatz 3* (2. Satz) eine Bestimmung aufgenommen, wonach im Fall der Inanspruchnahme

des Kapitals die Zinsen solange zum Kapital zu schlagen sind, bis das Kapital seine ursprüngliche Höhe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken wiederum erreicht hat. Durch diese Vorschrift wird im Rahmen des Möglichen dafür gesorgt, dass das Kapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken, das für die Zwecke der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zur Verfügung steht, nicht zusammenschmilzt. Dagegen erachten wir es nicht für notwendig, die von den eidgenössischen Räten beschlossene Einlage von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken in den Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen um die vom Bund aufzubringenden Zinsen zu erhöhen, solange das Kapital nicht angegriffen werden muss. Sämtliche Bürgschaftsverpflichtungen (normale Tätigkeit und Gewerbehilfe zusammengenommen) der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften betragen heute rund $12\frac{1}{2}$ Millionen Franken, wobei der Bund im Durchschnitt für etwa 80% haftet, nämlich zu 75% bei den gewöhnlichen Bürgschaften und zu 90% bei den Bürgschaften mit erhöhtem Risiko nach dem Reglement von 1944. Das maximale Risiko des Bundes beträgt zurzeit also ca. 10 Millionen Franken, und es ist mit einem Kapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken sehr reichlich gedeckt, wenn man bedenkt, dass die Verlustanteile des Bundes im Jahre 1947 lediglich Fr. 41 745.15 erforderten. Auch wenn der Bürgschaftsbestand in den nächsten Jahren noch weiter anwächst und die Verluste im Falle einer Krise grösser werden, kann dieses Kapital noch immer als ausreichend bezeichnet werden. Unter diesen Umständen scheint es uns angemessen zu sein, dass der Bund die anfallenden Zinsen vereinnahmt und das Kapital als Krisenreserve für seinen Anteil an ausserordentlichen Verlusten betrachtet. Wenn dagegen die Bürgschaftsverluste einen so grossen Umfang annehmen, dass sie durch den Zinsertrag nicht mehr gedeckt werden können und das Kapital in Anspruch genommen werden muss, soll das Kapital mit Hilfe der Zinsen bis zu seiner ursprünglichen Höhe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken neu geöfnet werden.

Zu Artikel 5: Schlussbestimmungen

In den in *Absatz I* erwähnten Ausführungsvorschriften sind insbesondere die Voraussetzungen für die Bewilligung von Gesuchen sowie die Höhe der Hauptschuld, die Amortisation und die Beaufsichtigung der Bürgschaftsnehmer zu regeln. — Bei den Befugnissen, die dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen werden können, handelt es sich namentlich um die Aufsicht über die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften und die damit zusammenhängende Genehmigung der Statuten und Reglemente des Schweizerischen Verbandes und der SAFFA.

Auch wenn die Tätigkeit der Genossenschaften in Zukunft im Gegensatz zur bisherigen Regelung im wesentlichen vom Bund geregelt wird, so wird sich der Bund gleichwohl mit der Administration des gewerblichen Bürgschaftswesens nicht im einzelnen befassen. Das Schwergewicht soll vielmehr wie bisher auf dem Schweizerischen Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften liegen, dem auch in Zukunft vor allem die Beaufsichtigung

und Kontrolle der ihm angeschlossenen Genossenschaften weitgehend übertragen werden soll, so dass sich die Tätigkeit der Behörden auf die Oberaufsicht und die Behandlung grundsätzlicher Fragen beschränkt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, den wir gemäss Absatz 3 zu bestimmen haben, soll, wenn möglich, auf den 1. Januar 1950 festgesetzt werden. Auf den gleichen Zeitpunkt werden wir die Vorschriften über die Kriegsgewerbehilfe, die nur als vorübergehende Massnahme gedacht waren und sich heute nicht mehr rechtfertigen, aufheben. Durch den Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1946 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften¹⁾ ist die Gewerbehilfe zum Teil schon abgebaut worden.

* * *

Aus den dargelegten Gründen empfehlen wir Ihnen, den beiliegenden Entwurf gutzuheissen und ihn zum Beschluss zu erheben. Der Entwurf sieht keine neuen Subventionen vor; vielmehr geht es lediglich um die Weiterführung und nunmehr notwendig gewordene gesetzliche Verankerung bisheriger Massnahmen, mit denen schon in den dreissiger Jahren begonnen wurde. Dabei möchten wir den Anlass der gesetzlichen Verankerung benützen, um die Bundesbeiträge trotz der Anerkennung des Wertes und der Bedeutung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in angemessenem, nicht unerheblichem Umfang herabzusetzen und eine allfällige weitere Anpassung an die Verhältnisse offenzulassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Januar 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

¹⁾ A. S. 62, 698.

Mitgliederbestand der Bürgschaftsgenossenschaften

1. Nach Jahren (1935—1947)

Bürgschafts- genossenschaft	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
Basel	334	337	345	355	371	406	418	422	427	447	453	474	475
Ostschweiz	218	235	248	269	278	282	313	355	417	481	502	577	620
Bern	1011	1012	1026	1046	1049	1098	1127	1202	1228	1268	1361	1449	1505
Solothurn	461	467	383	395	399	378	376	376	368	365	365	365	361
Freiburg	134	144	146	145	147	147	145	148	161	162	171	186	199
Luzern	268	269	279	286	297	319	326	326	381	387	397	400	411
Waadt	44	60	68	91	121	157	201	245	309	351	432	521
Genf	38	46	48	54	70	73	82	95	128	148
Neuenburg	122	112	130	149	154	161	177	180	188
Wallis	110	124	124	125	127	127	129	130
Total	2426	2508	2487	2602	2800	3021	3170	3373	3579	3789	3999	4320	4558

2. Nach Mitglieder Kategorien (Ende 1947)

Bürgschafts- genossenschaft	Gewerbe- treibende und ihre Lieferanten	Berufsverbände, Gewerbevereine, Handels- kammera und Einkaufsge- nossenschaften	Banken	Diverse	Total
Basel	392	9	11	63	475
Ostschweiz	195	333	84	8	620
Bern	1305	145	55	—	1505
Solothurn	329	23	8	1	361
Freiburg	168	20	8	3	199
Luzern	342	29	15	25	411
Waadt	427	50	10	34	521
Genf	118	17	11	2	148
Neuenburg	166	14	8	—	188
Wallis	106	13	11	—	130
Total	3548	653	221	136	4558

Tabelle II

Eingereichte und bewilligte Gesuche nach Jahren (1923—1947)

Jahr	Eingereicht		Bewilligt		
	Anzahl	Betrag in Fr.	Anzahl	Betrag in Fr.	in %
1923—1934			510	1 158 826	
1935/36	619	2 270 480	401	964 395	42,5
1937	562	2 033 770	239	570 520	28,1
1938	668	2 418 470	217	604 730	25,0
1939	800	2 864 485	248	694 030	24,2
1940	1 166	4 099 372	337	1 009 602	24,6
1941	1 327	5 359 630	505	1 587 780	29,6
1942	1 104	4 730 765	552	2 050 310	43,3
1943	1 128	4 920 015	565	2 272 604	46,2
1944	1 476	8 456 800	615	3 054 145	36,1
1945	1 657	11 023 240	690	3 962 360	35,9
1946	2 005	15 783 330	747	5 064 240	32,1
1947	1 956	16 810 400	683	5 442 250	32,4
Total	14 468	80 770 757	6309	28 435 792	35,2

Tabelle III

Bestand der gesamten Bürgerschaftsverpflichtungen nach Jahren (1935/36—1947) und Kategorien

Jahr	Normale Tätigkeit				Gewerbehilfe		Total	
	Gewöhnliche Bürgschaften		Besondere Bürgschaften					
	Anzahl	Betrag in Fr.	Anzahl	Betrag in Fr.	Anzahl	Betrag in Fr.	Anzahl	Betrag in Fr.
1935/36	475	1 030 927	35	80 000	.	.	510	1 110 927
1937	570	1 208 043	76	171 325	.	.	646	1 379 368
1938	615	1 292 328	116	285 949	.	.	731	1 578 277
1939	703	1 499 601	148	369 213	.	.	851	1 868 814
1940	703	1 515 484	168	435 348	85	265 225	956	2 216 057
1941	773	1 755 227	155	392 960	310	886 726	1238	3 034 913
1942	852	1 937 300	150	364 883	536	1 745 769	1538	4 047 952
1943	922	2 542 227	159	405 555	634	2 100 021	1715	5 047 803
1944	1079	3 785 932	194	575 917	684	2 224 316	1957	6 586 165
1945	1280	5 032 760	251	944 399	695	2 280 853	2226	8 258 012
1946	1486	6 905 928	329	1 536 396	661	2 117 522	2476	10 559 846
1947	1619	8 638 978	413	2 215 191	562	1 724 068	2594	12 578 237

Die Haftungsverhältnisse der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften

(Nach dem Jahresbericht 1947 des Schweizerischen Verbandes der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften,
Seiten 34 und 43)

Bürgschafts- genossenschaft	I. Deckungs- kapital in Fr.	II. Bürgschaftsverpflichtungen (normale Tätigkeit) in Fr.			III. Maximalhaftungssummen in Fr.			IV. Deckungs- kapital in % der Maximal- haftungs- summen	
		Anteilschein- kapital und Reserven	Gewöhnliche Bürgschaften	Besondere Bürgschaften	Summe von 2 und 3	Gewöhnliche Bürgschaften			Summe von 5,6 und 7
	Regl. 1940 20 %					Regl. 1944 25 %	Besondere Bürg- schaften Regl. 1944 10 %		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Basel . . .	277 363.—	328 683.85	56 960.—	385 643.85	1 874	79 828	4 550	86 252	322
Ostschweiz	1 630 500.—	4 668 346.—	725 282.—	5 393 628.—	56 302	1 096 709	65 863	1 218 874	134
Bern . . .	890 157.12	630 321.05	1 091 633.80	1 721 954.85	10 420	144 556	106 980	261 956	340
Solothurn .	212 352.68	162 003.80	2 610.—	164 613.80	9 481	28 649	261	38 391	553
Freiburg .	72 562.77	78 439.30	615.50	79 054.80	1 112	18 219	62	19 393	374
Luzern . .	152 202.07	266 154.—	138 260.—	404 414.—	3 458	62 216	13 726	79 400	192
Waadt . .	256 480.55	1 983 305.—	81 600.—	2 064 905.—	3 963	490 873	7 825	502 661	51
Genf . . .	46 710.16	268 878.—	4 680.—	273 558.—	267	66 886	468	67 621	69
Neuenburg	42 593.33	204 507.85	8 800.—	213 307.85	928	49 967	880	51 775	82
Wallis . .	30 411.60	48 340.—	104 750.—	153 090.—	1 500	10 210	10 475	22 185	137
Totalzahlen	3 611 333.28	8 638 978.85	2 215 191.30	10 854 170.15	89 305	2 048 113	211 090	2 348 508	154

Entwicklung der Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA

(1. Januar 1932 bis 30. Juni 1948)

Jahr	Mitgliederbestand		Gesamtkapital (Stammkapital, Anteilscheinkapital und Reserven) in Franken	Ein- gereichte Gesuche	Verbürgte Gesuche		Bürgschafts- bestand in Franken
	Einzel- Mitglieder	Juristische Personen			Anzahl	Betrag in Franken	
1. Semester 1932 .	158	34	405 765.70	284	15	41 900	41 900
1932/33	214	60	427 400.—	139	47	150 100	173 785
1933/34	265	60	442 600.—	171	40	88 000	228 155
1934/35	277	62	451 900.—	150	32	60 700	239 845
1935/36	313	61	457 200.—	165	60	135 250	317 525
1936/37	342	62	480 355.—	169	50	123 050	355 550
1937/38	359	69	509 702.70	137	46	106 700	360 060
1938/39	366	71	525 073.25	154	43	74 800	326 285
1939/40	370	71	537 500.—	145	31	58 535	294 715
1940/41	382	71	538 500.—	180	47	114 170	337 770
1941/42	414	73	544 150.—	239	62	151 030	374 490
1942/43	451	78	403 000.—*)	182	54	143 183	394 133
1943/44	483	77	413 500.—	254	61	166 610	427 625
1944/45	501	78	423 500.—	188	42	158 729	452 543
1945/46	513	78	434 700.—	224*	59	211 200	489 932
1946/47	528	78	436 600.—	199	51	198 500	544 167
1947/48	528	78	438 500.—	216	49	230 800	586 127
				3196	789	2 213 257	

*) Rückzahlung an zwei Gründervereine des für den Anfang zur Verfügung gestellten Kapitals.

Beiträge des Bundes und der Kantone an die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften 1935—1947

(in Franken)

Jahr	Bundesbeiträge ¹⁾					Beiträge der Kantone ²⁾
	Total	Verwaltungs- kosten	Treuhand- arbeiten	Bürgschafts- verluste	Verschiedenes, insbesondere Gründungskosten	
1935/36 . . .	71 050.75	15 188.10	19 933.15	34 739.50	1 190.—	78 300.—
1937	129 786.65	37 735.30	23 766.90	68 284.45	—	38 883.35
1938	92 327.10	37 491.60	16 054.70	37 248.75	1 532.05	50 657.10
1939	110 353.60	42 622.65	37 003.50	30 727.45	—	47 639.30
1940	102 864.15	43 112.80	44 564.20	13 517.95	1 669.20	71 924.—
1941	108 061.70	47 762.55	36 227.65	22 976.30	1 095.20	46 797.—
1942	185 063.35	69 719.55	82 622.20	32 721.60	—	67 742.—
1943	198 877.65	68 686.65	93 872.—	36 319.—	—	81 451.11
1944	225 748.45	80 979.10	113 582.85	31 186.50	—	78 510.60
1945	252 989.85	78 510.65	149 709.40	24 769.80	—	100 236.80
1946	243 121.14	86 538.05	126 151.—	25 337.09	5 095.—	105 834.45
1947	247 942.04	81 226.89	124 970.—	41 745.15	—	106 609.24
	1 968 186.43	689 573.89	868 457.55	399 573.54	10 581.45	874 584.95

1) Ohne Mitgliederbeiträge des Bundes (zwischen 3500 bis 7500 pro Jahr).

2) Ohne Zeichnung von Anteilscheinen und freiwillige Beiträge für allgemeine Zwecke.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 81^{bis}, Absatz 2, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Januar 1949,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Der Bund fördert nach Massgabe dieses Beschlusses die Vermittlung von Darlehen und Krediten im Gewerbe, mit Einschluss des Detailhandels, durch die Ausrichtung von Beiträgen an die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (Genossenschaften).

² Beiträge werden nur an gemeinnützige Genossenschaften ausgerichtet, die den Gewerbetreibenden aller Berufszweige offenstehen, über einen rationalen Betrieb verfügen und für eine sachgemässe und den allgemeinen Interessen entsprechende Geschäftsführung Gewähr bieten.

³ Die Beiträge bestehen in einem Zuschuss an die allgemeinen Verwaltungskosten der Genossenschaften und in der teilweisen Übernahme der Verluste aus den von den Genossenschaften eingegangenen Bürgschaften.

Art. 2

Verwaltungskostenbeitrag

¹ Der Verwaltungskostenbeitrag wird nur für Aufwendungen ausgerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaften unerlässlich sind, und kann bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen, soweit diese durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden. Er soll in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsbestand stehen.

² Der Verwaltungskostenbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Kanton, in dessen Gebiet die Genossenschaft tätig ist, einen mindestens gleich hohen Beitrag ausrichtet. Der Bundesrat kann für Genossenschaften, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der ganzen Schweiz erstreckt, hinsichtlich einzelner Kantone Ausnahmen zulassen, wenn die Genossenschaft nur in geringem Umfang im Kantonsgebiet tätig ist.

Art. 3

Teilweise Übernahme von Bürgschaftsverlusten

- ¹ Die teilweise Übernahme allfälliger Bürgschaftsverluste kann betragen:
- a. bei gewöhnlichen Bürgschaften bis zu 75%,
 - b. bei Bürgschaften mit erhöhtem Risiko bis zu 90%.

² Eingetretene Verluste werden nur vergütet, soweit die Genossenschaft die einschlägigen Vorschriften befolgt und die ihr zumutbare Sorgfalt angewandt hat.

Art. 4

Verfügbare Mittel

¹ In den Voranschlag des Bundes wird jeweils ein Kredit für die Beiträge an die Genossenschaften eingestellt.

² Die Zinsen der 3 ½ Millionen Franken, die gemäss dem Bundesbeschluss vom 24. September 1948 über den Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen für die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften bestimmt sind, werden zur teilweisen Deckung dieser Ausgaben verwendet.

³ Das Kapital darf nur in Anspruch genommen werden, falls die Bürgschaftsverluste eines Jahres den Zinsertrag dieses Jahres übersteigen. In diesem Fall sind die Zinsen solange zum Kapital zu schlagen, bis das Kapital seine ursprüngliche Höhe von 3 ½ Millionen Franken wiederum erreicht hat.

Art. 5

Schlussbestimmungen

¹ Der Bundesrat ist mit dem Erlass der erforderlichen Ausführungsvorschriften beauftragt. Er kann die Ausrichtung der Beiträge von weiteren Bedingungen abhängig machen und die ihm zustehenden Befugnisse teilweise dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen.

² Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

³ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird auf den gleichen Zeitpunkt den Bundesratsbeschluss vom 13. September 1941/12. Juli 1946 über die Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften aufheben.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines
Bundesbeschlusses über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften
(Vom 28. Januar 1949)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5570
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1949
Date	
Data	
Seite	238-262
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 523

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.